

Förderverein "Sender KW" e.V.

Geschäftsstelle
Funkenberg 20 Senderhaus 1

15711 Königs Wusterhausen

Telefon (03375) 293601

email: verein@funckerberg.de

Internet: www.funckerberg.de



Satzung des Fördervereins "Sender Königs Wusterhausen" e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung)

- (1) Zur Erhaltung des historischen Standortes des deutschen Rundfunks in Königs Wusterhausen wird ein Förderverein gegründet, der den Namen "Förderverein Sender Königs Wusterhausen e. V." (folgend: Verein Sender KW) führt.
- (2) Der Verein Sender KW hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.
- (3) Der Verein Sender KW ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist anzustreben.

§ 2 (Zweck und Aufgaben)

- (1) Zweck des Vereins Sender KW besteht in der Erhaltung und Förderung des historischen Standortes der Funkübertragungsstelle Königs Wusterhausen.
- (2) Aufgabe des Vereins Sender KW ist es, die Tradition der deutschen Funkgeschichte zu wahren und zu pflegen, sie am Standort des Senders Königs Wusterhausen im öffentlichen Bewusstsein fortzuführen und zu gestalten.
- (3) Der Verein Sender KW fördert im Rahmen seines allgemeinen Zwecks die Aspekte des Denkmalschutzes und strebt die Anerkennung der baulichen und technischen Anlagen als technisches Denkmal an.
- (4) Der Verein Sender KW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins Sender KW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein Sender KW dient keinen parteipolitischen und konfessionellen Zielen.
- (8) Die satzungsmäßigen Zwecke werden verwirklicht durch
- vertraglich gesicherter Zugang und Nutzung der historischen Anlagen der Sendestelle
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Interessengruppen und Einzelpersonen
 - Öffentliche Veranstaltungen, Fachausstellungen, Publikationen
 - Präsentation von historischen sende- und empfangstechnischen Objekten auf Messen und Ausstellungen
 - Kooperation mit örtlichen und regionalen Behörden
 - Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle am Sitz des Vereins
- (9) Der Verein Sender KW unterstützt Maßnahmen und Aktivitäten Dritter, die geeignet sind, die Vereinszwecke nachhaltig zu fördern.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die die Ziele und die Satzung des Vereins Sender KW anerkennen und nach ihnen handeln.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Entscheidung des Vorstandes.

§ 4 (Ehrenmitgliedschaft)

- (1) Durch Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Förderung des Vereins Sender KW und den Erhalt des historischen Sendestandortes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die verliehene Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur beratenden Mitarbeit und Teilnahme an den unter § 6 festgelegten Aktivitäten.

§ 5 **(Ende der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die mit vierteljährlicher vorheriger Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist.
- (3) Dem Tod von Einzelpersonen steht die Auflösung oder der Untergang von Vereinen, Gesellschaften oder von juristischen Personen gleich.
- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand verfügen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die öffentliche Achtung verloren oder wiederholt und vorsätzlich den Zwecken des Vereins Sender KW zuwidergehandelt hat. Der Vorstand ist hierbei an die Grundsätze und das Verfahren gebunden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.
- (5) Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 6 **(Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins Sender KW teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und zu den Organen wählbar.
- (3) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Kräfte die Vereinsziele zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu achten.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet und haben die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (5) Die Beiträge sind innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres an den Verein Sender KW zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 **(Vereinsorgane)**

Vereinsorgane des Vereins Sender KW sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 **(Mitgliederversammlung)**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese mit Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Regelungen in den §§ 12 und 13. Über nicht auf die Tagesordnung gesetzte Punkte kann sie nur beschließen, wenn hierüber ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte oder eine besondere Dringlichkeit durch den Vorstand vorlag.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes aus den Mitgliedern
 - die Festsetzung der Beitragsordnung
 - die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - die Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins Sender KW
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 **(Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein Sender KW wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange tätig, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Über die Beratung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

- (5) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Über Aufwendungsentschädigungen und Ersatz von Auslagen entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundlage der Vorstandstätigkeit ist die von der Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsordnung. Diese regelt auch Tätigkeits- und Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Berater hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand kann einen Geschäftsstellenleiter bestellen.

§ 10 (Rechnungsprüfer)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für drei Jahre. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Sie berichten darüber in den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 11 (Geschäftsstelle)

- (1) Der Geschäftsstellenleiter handelt im Auftrage des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Er koordiniert die Vereinstätigkeit und setzt Beschlüsse der Vorstandsberatungen und Mitgliederversammlungen organisatorisch um.

§ 12 (Satzungsänderungen)

- (1) Zu dem Beschluss einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche dem satzungsmäßigen Zweck oder die Verwendung der Mittel des Vereins Sender KW betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses von mindestens drei Viertel der Mitglieder, die in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend waren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung zum gleichen Zweck einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins Sender KW oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszwecks ist sein Vermögen der Stadt Königs Wusterhausen zuzuführen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 (Sonstiges)

Soweit unabänderliche gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verhindern, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Abgabenordnung des Landes Brandenburg und der Gemeinnützigkeitsverordnung der zuständigen Steuerbehörde.

Die Satzung, wurde von den Gründungsmitgliedern Manfred Bähr, Rainer Leitmeyer, Heinz Jannack, Fritz Menz, Gerhard Damm, Peter Manteuffel, Rudolf Pickenhan in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 1993 in 15711 Königs Wusterhausen einstimmig beschlossen.

Diese Satzung, bestehend aus vierzehn Paragrafen, wurde in der Mitgliederversammlung am 25. August 2018 in der vorliegenden, überarbeiteten Form beschlossen.